

www.pwc.ch/zoll

Freihandelsabkommen mit China

Fahren Sie mit?



Das im Jahr 2013 zwischen China und der Schweiz abgeschlossene bilaterale Freihandelsabkommen tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Auf Schweizer Seite werden sämtliche Zölle auf chinesischen Industriewaren abgebaut. China baut den grössten Teil seiner Zölle auf Schweizer Industriewaren ganz oder teilweise ab, entweder mit Inkrafttreten des Abkommens oder mit Übergangsfristen (oft 5 oder 10, auch 12 oder 15 Jahre). Bei Landwirtschaftsprodukten machen beide Seiten Zugeständnisse.

Kennen Sie die Bestimmungen im Freihandelsabkommen, damit Sie ab Inkrafttreten von den Vorteilen profitieren können? Wir haben nachfolgend die wichtigsten Fragen aufgeführt.

Ursprungsregeln (Listenregeln)

Die Systematik um die Ursprungsregeln folgt den Grundsätzen der bisherigen Abkommen der Schweiz. Die spezifischen Regeln zu einzelnen Produkten oder Produktgruppen sind in der sogenannten Verarbeitungsliste aufgeführt. Sie können gegenüber den bisherigen Freihandelsabkommen abweichen.

Schweiz–China (Export)

Für die entsprechenden Produkte sollte anhand der Ursprungsregeln überprüft werden, ob sie auch unter diesem Freihandelsabkommen Schweizer Ursprung haben und somit bei der Einfuhr nach China von den Vorteilen profitiert werden kann. Wenn die Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens nicht erfüllt sind, kann keine entsprechende Zollvergünstigung beantragt werden.

China–Schweiz (Import)

Für chinesische Exporteure sind die Ursprungsregeln im Freihandelsabkommen weniger geläufig. Es muss die Änderung zwischen den einseitigen Zollvergünstigungen unter dem allgemeinen Präferenzsystem und dem Freihandelsabkommen vorgenommen werden.

PwC kann Sie dabei unterstützen:

- ✓ Überprüfung des Ursprungs der Produkte
- ✓ Beratung im Bereich Zoll und Ursprungsregeln
- ✓ betriebsspezifische Schulung im Ursprungsbereich



Warenverkehrsbescheinigung

Die Ursprungseigenschaft bei Waren aus der Schweiz wird mit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachgewiesen. Bei Waren mit Ursprung China wird für den Versand in die Schweiz ein analoges Formular verwendet. In Feld 8 (EUR.1) oder Feld 9 (Ursprungszertifikat China) muss das Ursprungskriterium angegeben werden: „WO“ bei vollständiger Gewinnung, „WP“ bei vollständiger Bearbeitung und „PSR“ für die produktspezifischen Regeln.

Schweiz–China (Export)

Das Formular EUR.1 ist analog den anderen Freihandelsabkommen zu erstellen (mit dem Hinweis auf die Ursprungseigenschaft im Feld 8). Schweizer Exporteure können neu den präferenzrechtlichen Ursprung nachweisen, um beim Import nach China die entsprechenden Zollvergünstigungen zu beantragen.

China–Schweiz (Import)

Bis anhin haben chinesische Exporteure für Lieferungen in die Schweiz das Ursprungszeugnis „Form A“ erstellt. Ab Inkrafttreten des Freihandelsabkommens müssen sie entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen verwenden. Dies unter der Voraussetzung, dass der präferenzielle Warenursprung gemäss Freihandelsabkommen gegeben ist. Die fehlenden Dokumente können innerhalb von 60 Tagen bei der Schweizer Zollverwaltung eingereicht werden, wir werden Sie dabei gerne unterstützen.

PwC kann Sie dabei unterstützen:

- ✓ Überprüfung des Ursprungs von Produkten
- ✓ Beratung im Bereich Zoll und Ursprungsregeln
- ✓ betriebsspezifische Schulung im Ursprungsbereich



Form A aus China

Sofort mit Inkrafttreten des Abkommens wird das bisher gültige Form A aus China, mit dem einseitige Zollvergünstigungen in der Schweiz im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems beantragt werden konnten, nicht mehr gültig sein. Neu müssen also die erforderlichen Angaben über den Ursprung in China bereits frühzeitig bekannt sein und die entsprechenden Dokumente (Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung) bei der Einfuhr in die Schweiz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vorliegen.

Schweiz–China (Export)

Beim Export von der Schweiz nach China ergibt sich diesbezüglich keine Änderung. Siehe auch weiter oben betreffend Warenverkehrsbescheinigung oder Rechnungserklärung.

China–Schweiz (Import)

Chinesische Exporteure müssen sich bewusst sein, dass sie diesbezüglich eine Änderung vornehmen müssen (Ursprungsberechnung anpassen, neues Formular). Es wird empfohlen, dass Schweizer Importeure ihre chinesischen Lieferanten rechtzeitig darauf hinweisen, damit bei der Einfuhr keine finanziellen Nachteile entstehen.

PwC kann Sie dabei unterstützen:

- ✓ Anbieten von Informationen und Dienstleistungen von/in China
- ✓ Unterstützung bei der Ursprungsberechnung



Ursprungserklärung (ermächtigte Ausführer)

Ermächtigte Ausführer in der Schweiz können die Ursprungserklärung auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier (welches die Waren so beschreibt, dass sie identifiziert werden können) selbständig aufdrucken. Wichtig dabei ist, dass die Ursprungserklärung anders lautet als die im europäischen Raum übliche und eine Nummerierung (sogenannte Serial-No.). China wird einen eigenen Status für ermächtigte Ausführer aufbauen.

Schweiz–China (Export)

Ermächtigte Ausführer in der Schweiz sollten rechtzeitig das EDV-System umstellen, damit die geänderte Rechnungserklärung mit der Serial-No. auf den entsprechenden Dokumenten aufgedruckt wird. Weiter können Unternehmen, welche regelmässig exportieren und noch nicht ermächtigte Ausführer sind, diesen Status beantragen.

China–Schweiz (Import)

Chinesische Unternehmen können sich für den lokalen Status ermächtigter Ausführer registrieren. Die entsprechenden Voraussetzungen und das Registrierungsverfahren können je nach lokalen Behörden etwas unterschiedlich sein. Mit dem jeweiligen Antrag muss generell nachgewiesen werden, dass die Firma ein System zur Bewirtschaftung des Ursprungs und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Ursprungsnachweise hat. Weiter müssen die involvierten Personen einen Kurs absolviert haben.

PwC kann Sie dabei unterstützen:

- ✓ Unterstützung bei der IT-Implementation
- ✓ Abklärung bezüglich möglicher Beschleunigung beim Zollverfahren und Unterstützung bei den Anträgen
- ✓ Unterstützung beim Antrag für den Status als ermächtigter Ausführer (in der Schweiz oder in China)

Datenaustausch Ursprungserklärungen

Die Seite des Handelspapiers, welche die Ursprungserklärung enthält, muss voraussichtlich im PDF-Format auf ein geschütztes System geladen werden, damit die Zollbehörden bei der Einfuhr die Echtheit der Ursprungserklärungen überprüfen können. Der Dateiname wird gleich lauten wie die Serial-No.

Schweiz–China (Export/Import)

Es empfiehlt sich, einen Prozess einzuführen, der sicherstellt, dass die geforderten Dokumente auf das jeweilige System geladen werden. Je nach Möglichkeit und Bedarf können Teile dieses Prozesses auch automatisiert werden.

PwC kann Sie dabei unterstützen:

- ✓ Unterstützung bei der Generierung der Dateien
- ✓ Orientierung beim Ablegen der Dateien



Zoll- und Ursprungsmanagement

Mit Inkrafttreten werden die vorhergehenden Regelungen ersetzt. Um von den Zollpräferenzen zu profitieren, müssen die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Falls Änderungen an technischen Systemen notwendig sind, empfiehlt es sich, diese rechtzeitig vor den entsprechenden Lieferungen einzuführen und entsprechend zu testen.

  Schweiz–China (Export/Import)

Ab Inkrafttreten des Abkommens müssen die entsprechenden Warenverkehrsbescheinigungen vorliegen, um von den Zollvorteilen des Freihandelsabkommens China–Schweiz profitieren zu können. Gegebenenfalls müssen auch organisatorische Massnahmen getroffen und Prozesse angepasst werden, um die Vorteile auszunutzen. Dies geschieht oft im Zusammenspiel zwischen einzelnen internen Funktionen und mit externen Partnern (z.B. Kunden, Lieferanten, Logistikpartner).

PwC kann Sie dabei unterstützen:

- ✓ Unterstützung und Beratung in der Übergangsphase
- ✓ Information über die laufenden Entwicklungen
- ✓ Unterstützung beim Zoll- und Ursprungsmanagement



Ursprungsnachprüfung

Die lokalen Zollbehörden können den Warenursprung von eingeführten Produkten im jeweiligen Partnerland überprüfen lassen. Die Nachprüfung kann bis zu drei Jahre nach Erstellung oder Ausstellung des Ursprungsnachweises erfolgen. Dazu kann die Zollbehörde beim Ausführer Unterlagen einfordern, die Betriebsräumlichkeiten inspizieren und weitere Massnahmen treffen.

  Schweiz–China (Export/Import)

Nach Möglichkeit sollten die Ursprungskalkulationen systematisch vorgenommen werden, und entsprechende Vordokumente (z.B. Lieferantenerklärungen im Inland oder Einfuhrdokumente) sollten stets zur Verfügung stehen. Das soll das Risiko einer Falschbehandlung minimieren und sicherstellen, dass der Ursprung für die einzelnen Lieferungen bewiesen werden kann. Wenn eine Ursprungsnachprüfung angekündigt wird, ist diese vorzubereiten, und die entsprechende Dokumentation ist aufzubereiten.

PwC kann Sie dabei unterstützen:

- ✓ sporadische Kontrolle und Stichproben einzelner Ursprungsberechnungen und Vordokumentationen
- ✓ Vorbereitung und Begleitung der Ursprungsnachprüfung, wenn eine solche Revision angekündigt ist



Das allgemeine Präferenzsystem und das Ursprungszeugnis Form A

Unter dem allgemeinen Präferenzsystem (Englisch: GSP, Generalized System of Preferences) gewähren verschiedene Staaten Entwicklungsländer einseitige Zollvergünstigungen.

- Unterscheidung zwischen GSP-Ländern (z. B. Indien, VR China) und den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC, Least Developed Countries)
- Gültigkeit je nach Land und Zolltarifnummer (Warengattung) eingeschränkt oder ausgeschlossen
- Die Zollvergünstigung für Entwicklungsländer wird in der Schweiz generell mit dem Ursprungszeugnis Form A beantragt, bei Warensendungen mit geringerem Wert kann die Ursprungserklärung auf der Rechnung erfolgen
- Antrag durch im Entwicklungsland ansässigen Exporteur
- Vordruck in englischer oder französischer Sprache



Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / Ursprungszertifikat China

Die Anwendung der Warenverkehrsbescheinigung richtet sich nach dem jeweiligen Freihandelsabkommen. Die Anwendung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist in verschiedenen Freihandelsabkommen vorgesehen, so zum Beispiel im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU sowie unter dem Freihandelsabkommen China–Schweiz nur für Lieferungen aus der Schweiz.

- Präferenzberechtigt sind Waren nur, wenn sie die Ursprungskriterien unter dem jeweiligen Abkommen erfüllen
- Erläuterung der Präferenzkalkulation bei Eigenfertigung (auf der Rückseite der EUR.1 oder auf einem separaten Dokument)
- Massgebend für die Ursprungskalkulation ist die korrekte Einreihung der Waren in den Zolltarif
- In einer Abkommenssprache (einer Amtssprache der Gemeinschaft oder der Sprache des Bestimmungslandes) auszufüllen. Beim Abkommen mit China muss das EUR.1 in Englisch ausgefüllt werden

Die Rechnungserklärung

Die Formulierung der Rechnungserklärung weicht von der im europäischen Raum gebräuchlichen ab und lautet:

“Serial-No.

The exporter of the products covered by this document (registration No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of [CN/Chinese oder CH/Swiss] preferential origin according to the China-Switzerland FTA.

This exporter is legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared above.”

.....
(Place and date)

Auf der Ursprungserklärung ist eine Seriennummer aufzuführen, was ein Novum für die Schweizer Freihandelsabkommen darstellt. Diese 23-stellige Serial-No. besteht aus der EA-Bewilligungsnummer (5 Stellen, ohne Jahreszahl), dem Datum der Ausstellung (8 Stellen; JJJJMMTT) und einer frei wählbaren Nummer des Handelspapiers (10 Stellen; Buchstaben und Zahlen, Gross- und Kleinschreibung beachten).

Ein Beispiel dazu:

EA-Nummer: 123
Datum: 01.07.2014
Rechnungsnummer: Inv42

} Serial-No.: 001232014070100000Inv42

Finden Sie weitere Informationen unter:

 www.pwc.ch/zoll

 www.custom-ised.com

 www.pwc.ch/newsletter

Sind Sie auf
eine allfällige
Ursprungsnach-
prüfung
vorbereitet?

Oder kontaktieren Sie uns persönlich.

Haben Sie mit Ihren
Lieferanten aus China
das Vorgehen
abgesprochen?

Kennen Sie die
Ursprungsregeln für
Ihre relevanten
Produkte?

Ihr Kontakt bei PwC Schweiz

Felix Sutter

Partner, Zürich
Leiter Asia Business Group

 +41 58 792 28 20

 felix.sutter@ch.pwc.com

Simeon Probst

Director, Basel
Leiter Zollberatung Schweiz

 +41 58 792 53 51

 simeon.probst@ch.pwc.com

Martin Sutter

Manager, Basel
Zollberatung

 +41 58 792 55 13

 martin.sutter@ch.pwc.com